EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 28

zur Durchführung einer Lohnerhebung

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag und insbesondere auf Artikel 213 und in Erwägung folgender Gründe:

Die Kommission muß zur Erfüllung der ihr nach dem Vertrag, insbesondere nach den Artikeln 2, 3, 117, 118, 120 und 122 obliegenden Aufgaben über die Lohnverhältnisse in den sechs Ländern der Gemeinschaft, und zwar sowohl über die Arbeitskosten als auch über die Arbeitnehmereinkommen, unterrichtet sein.

Die in den sechs Ländern verfügbaren statistischen Werte stellen keine brauchbare Vergleichsbasis dar; infolgedessen müssen Erhebungen an Hand einheitlicher Begriffsbestimmungen und nach einer einheitlichen Methode durchgeführt werden.

Der Bereich der bei den beiden ersten Erhebungen über die Lohnverhältnisse gewonnenen statistischen Werte — erstere wurden in Anwendung der Verordnungen Nr. 10 und 14 des Rats der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft an Hand statistischer Werte für die Jahre 1959 und 1960 durchgeführt — muß erweitert werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer der im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Industriezweige sind verpflichtet, auf der Grundlage des Zahlenmaterials der Buchhaltung für das volle Jahr 1961 alle für die Ermittlung der Arbeitskosten (Arbeiter und Angestellte) und des Einkommens der Arbeiter erforderlichen Auskünfte zu erteilen; das Nähere regeln die nachstehenden Bestimmungen.

Die Erhebung erstreckt sich auf alle Unternehmen oder Niederlassungen, die im Jahresdurchschnitt 1961 in Belgien, in der Bundesrepublik Deutschland, in Frankreich, in Italien und in den Niederlanden mindestens fünfzig Arbeitnehmer und in Luxemburg mindestens zwanzig Arbeitnehmer beschäftigt haben.

Artikel 2

Es sind zu erfassen:

1. die Lohnkosten und die Lohnnebenkosten, insbesondere die Arbeitgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit, die sonstigen sozialen Leistungen einschließlich der freiwillig gewährten Sozialleistungen sowie die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Berufsausbildung von Arbeitnehmern;

2. die Pflichtbeiträge der Arbeitnehmer zur sozialen Sicherheit einschließlich der von den Arbeitgebern freiwillig übernommenen Beitragsanteile der Arbeitnehmer;

3. die Zahl der in den Unternehmen oder Niederlassungen im Jahresdurchschnitt beschäftigten Arbeitnehmer;

4. die geleistete Arbeitszeit der Arbeitnehmer und die dafür gewährte Bezahlung.

Artikel 3

Die Auskünfte werden durch Fragebogen eingeholt, die von der Kommission unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten aufgestellt werden.

Die Kommission bestimmt unter Mitwirkung der statistischen Ämter der Mitgliedstaaten die technischen Einzelheiten der Erhebung. Sie setzt ferner in der gleichen Weise den Zeitpunkt für Beginn und Abschluß der Erhebung sowie die Frist für die Beantwortung der Fragebogen fest.

Die Auskunftspflichtigen haben die Fragen wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu beantworten.

Artikel 4

Die Kommission ersucht die statistischen Ämter der Mitgliedstaaten, die Auskünfte einzuholen und aufzubereiten. Die nach Industriezweigen geordneten Gesamtergebnisse der Erhebung werden der Kommission, unter Ausschluß aller Einzelauskünfte, übermittelt.

Artikel 5

Die im Rahmen der Erhebung erteilten Einzelauskünfte dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Ihre Verwendung für steuerliche Zwecke und ihre Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Für die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1, insbesondere die Verletzung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gelten die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 6

Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten für die Durchführung der Erhebung die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für innerstaatliche Erhebungen.

Artikel 7

Die in den Mitgliedstaaten durch die Erhebung entstehenden Kosten gehen zu Lasten der in den Haushaltsplänen der europäischen Gemeinschaften für diesen Zweck bereitgestellten Mittel.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1962.

Im Namen des Rats
Der Präsident
M. COUVE de MURVILLE

ANHANG

Industriezweige	Nummern des Systematischen Verzeichnisses der Industrien in den europäischen Gemeinschaften (NICE)
1. Fleischverarbeitung und Herstellung von Fleischkonserven	Teil von 201
2. Fischverarbeitung und Herstellung von Fischkonserven	Teil von 204
3. Wirkerei und Strickerei	237
4. Bekleidungsindustrie (Männer, Frauen, Knaben, Mädchen)	Teil von 243
5. Papierverarbeitung; Herstellung von Artikeln aus Holzschliff und Zellstoff, Papier und Pappe	272
6. Druckereigewerbe	Teil von 280
7. Herstellung, Zurichtung und Veredelung von Leder	291
8. Kunststoffverarbeitung	302
9. Herstellung von Ziegeleierzeugnissen	331
10. NF-Metallerzeugung und -bearbeitung	344
11. Herstellung von Metallerzeugnissen	Teil von 35
12. Herstellung von Landmaschinen und Ackerschleppern	361
13. Flugzeugbau und -reparaturen	386